



An  
Tierärzte für verantwortbare  
Landwirtschaft e. V.  
Frau Dr. Claudia Preuß-Uberschär  
Herrn Karl Pfizenmaier

Ausschließlich per E-Mail  
info@tfvl.de

**Julia Klöckner**  
Bundesministerin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 4252

FAX +49 (0)30 18 529 - 4162

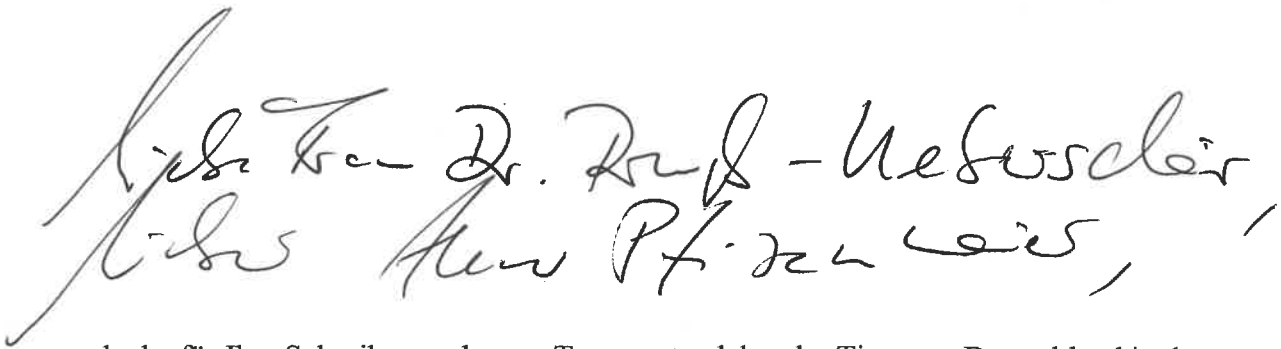
E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-34500/0019

DATUM

3/6/19



Handwritten signature: Claudia Preuß-Uberschär, Herrn Karl Pfizenmaier

danke für Ihre Schreiben zu langen Transporten lebender Tiere aus Deutschland in das Nicht-EU-Ausland. Solche Transporte gehen mit einem hohen Risiko für Tierwohlbeeinträchtigungen einher. Deshalb muss bei der Genehmigung und Kontrolle solcher Transporte ein strenger Maßstab angelegt werden.

Die tierschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus der EU-Tierschutz-Transportverordnung. Der Europäische Gerichtshof hat bereits im Jahr 2015 festgestellt, dass diese Verordnung auch auf Transportabschnitte nach dem Verlassen der EU-Außengrenze anzuwenden ist. Der Wirtschaftsbeteiligte muss der zuständigen Landesbehörde vor Abfahrt eine detaillierte Planung des Transports vorlegen. Diese Planung muss den gesamten Transport vom Versand- bis zum endgültigen Bestimmungsort (der ggf. außerhalb der EU liegt) darlegen. Darin anzugeben sind sämtliche voraussichtlichen Fahrtunterbrechungen mit Datum, Uhrzeit und Dauer. Das betrifft insbesondere Ruhepausen (mit und ohne Entladung der Tiere), Grenzüberquerungen und Wechsel von Transportmitteln. Die Landesbehörde darf den Transport nur genehmigen, wenn die Angaben in der Planung vollständig und realistisch sind und darüber hinaus darauf schließen lassen, dass die Tierschutzbestimmungen während des

gesamten Transports erfüllt werden. Insbesondere muss die Planung mit den Vorgaben zur Beförderungsdauer bzw. zu den Mindestabständen von Ruhe- und Versorgungspausen sowie zur Temperatur in den Transportmitteln kompatibel sein. Erforderlichenfalls hat der Wirtschaftsbeteiligte der Behörde zusätzliche Auskünfte zur Planung zu geben. Rückschlüsse auf den tatsächlichen Verlauf genehmigter Transporte sind mithilfe der GPS- und Temperaturlaufzeichnungen möglich, die der Transporteur der zuständigen Landesbehörde am Versandort auf Verlangen vorlegen muss. Erweisen sich Transporte im Nachgang als tierschutzwidrig, halten das EU-Recht und die nationalen Bestimmungen Sanktionsmöglichkeiten bereit.

Bei konsequenter Ausschöpfung dieser Rechtsgrundlagen sollte es den Landesbehörden möglich sein, tierschutzwidrigen Transporten einen Riegel vorzuschieben. Bekannt gewordene Verstöße bei Transporten im Hochsommer über die bulgarisch-türkische Landgrenze oder im Winter nach Russland und Zentralasien zeigen mir, dass hier noch Verbesserungsbedarf besteht. Bei der Agrarministerkonferenz (AMK) im April in Landau habe ich diesen Punkt unterstrichen. Die AMK hat einige Forderungen an mich gerichtet, die zum Großteil ohnehin der Handlungsweise meines Ministeriums entsprechen. Dazu gehören die Einrichtung einer bundesweiten Datenbank zu Transportrouten, die Prüfung zusätzlicher Bußgeldbewehrungen, die stärkere Berücksichtigung von Tierschutzaspekten bei bilateralen und EU-seitigen Veterinärverhandlungen sowie der Einsatz auf EU-Ebene für eine stringente und einheitliche Anwendung der geltenden Vorschriften und deren Weiterentwicklung. Zur EU-weiten Durchsetzung der Vorschriften sei gesagt, dass es an den betroffenen Mitgliedstaaten ist, die von der Europäischen Kommission festgestellten Tierschutzdefizite an EU-Ausgangshäfen abzustellen.

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Julia". The signature is fluid and cursive, with a large, sweeping flourish at the end.